

Ergänzungsvereinbarung nach Ziffer 11.1 der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz zur Einstellung von Menschen mit ukrainischen Abschlüssen

Die Vereinbarungspartner/-innen vereinbaren nachfolgende Ergänzung nach Ziffer 11.1 der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

Für die Funktionen

- einer Einrichtungsleitung nach Nr. 3 der Fachkräftevereinbarung,
- einer pädagogischen Fachkraft nach Nr. 4 der Fachkräftevereinbarung sowie
- einer pädagogischen Assistenzkraft nach Nr. 5 der Fachkräftevereinbarung

werden folgende Fachkräfte mit ukrainischen Bildungsabschlüssen befristet unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache als Ausnahme im Einzelfall zugelassen:

Fachkräfte für frühe Bildung (Vykhovatel/Asystent Vykhovatel), die einen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung qualifizierenden ukrainischen Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Niveau mit 180 ECT auf dem EQR-Level 6 oder einen ukrainischen Berufsfachschulabschluss auf dem Niveau des EQR Level 5 erworben haben. Dabei muss für die Zulassung als Einrichtungsleitung nach Nr. 3 bzw. pädagogische Fachkraft nach Nr. 4 der Fachkräftevereinbarung ein qualifizierender ukrainischer Hochschulabschluss vorliegen, für die Zulassung als pädagogische Fachkraft in Assistenz nach Nr. 5 der Fachkräftevereinbarung mindestens ein ukrainischer Berufsfachschulabschluss.

1. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass die Fachkraft für frühe Bildung dem Träger der Kindertageseinrichtung ein Nachweisdokument¹ für den erlangten Hochschul-/Berufsfachschulabschluss vorlegt.
2. Für die Einstellung als Leitung nach 3. der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass gute deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe C 1 angestrebt wird.
3. Für die Übernahme der Funktion als pädagogische Fachkraft nach 4. oder als pädagogische Fachkraft in Assistenz nach 5. der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird.
4. Die Ausnahme ist längstens befristet auf 12 Monate nach Beschäftigungsbeginn. Sie endet unmittelbar mit der berufsrechtlichen (Teil-) Anerkennung für die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen durch die zuständige Behörde. Bei nach der Fachkräftevereinbarung

¹ mindestens eine Bewertung des Zeugnisses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK siehe auch unter <https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html>

zugelassenen nicht reglementierten Abschlüssen (ohne staatliche Anerkennung) kann direkt nach der Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen regulär eingestellt werden.

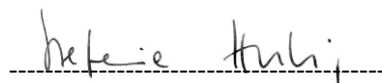
5. Bei Einstellung mit nicht reglementierten Abschlüssen (z.B. Bachelor Frühpädagogik, Bachelor Grundschulpädagogik etc.) muss eine pädagogische Basisqualifizierung berufsbegleitend absolviert werden, um eine Einführung in Grundlagen des rheinland-pfälzischen Kitasystems zu erhalten.

Hinweis: Nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII soll sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Führungszeugnis u. a. bei Einstellung von Kräften vorlegen lassen. Die Vorlage des Führungszeugnisses im Rahmen dieser Ergänzungsvereinbarung ist für die Prüfung der Eignung in der Regel nicht sehr aussagekräftig, da sich die Personen erst seit kurzem auf deutschem Staatsgebiet aufhalten (Zuständigkeit BZR) und das BZR daher kaum Eintragungen aufweisen dürfte. Der BZR-Auszug sollte dennoch unverzüglich beantragt werden, muss bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen und sollte nach einem Jahr erneut vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Einstellung sollte darüber hinaus eine Erklärung über strafrechtlich relevante Verfahren von der jeweiligen Kraft unterschrieben werden. Ein Beispiel für eine solche Erklärung findet sich in den Trägerhinweisen.

Die jeweilige Person sollte darüber hinaus über die Diia-App oder über die Diia-Webseite ([Довідка про відсутність судимості | Дія \(diia.gov.ua\)](https://diia.gov.ua)) vom ukrainischen Innenministerium ein digitales Führungszeugnis einholen und zum Zeitpunkt der Einstellung vorlegen. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich ebenfalls in den Trägerhinweisen. Für den Fall, dass die Ausstellung eines ukrainischen Führungszeugnisses nicht möglich sein sollte, sind hierfür entsprechende Nachweise vorzulegen².

Mainz, den 26.09.2022

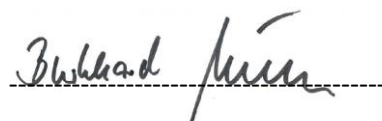
Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz



Ministerin

Dr. Stefanie Hubig

Landkreistag Rheinland-Pfalz



Burkhard Müller

Geschäftsführender Direktor

² Die Form des Nachweises bestimmt der Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung.


Städtetag Rheinland-Pfalz



Lisa Diener

Geschäftsführende Direktorin

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz



Dr. Karl-Heinz Frieden

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

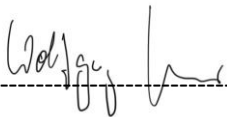
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.



Anke Marzi

LIGA-Vorsitzende

Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz



Wolfgang Schumacher

Kirchenrat

Leiter des Katholischen Büros Mainz



Dieter Skala

Ordinariatsdirektor